

**Absichtserklärung über die Zusammenarbeit  
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hamburg Port Authority (HPA) und  
der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft (HHLA) im Falle der Austragung  
der Olympischen und Paralympischen Spiele 2024  
in Hamburg**

Präambel

Die Freie und Hansestadt Hamburg beabsichtigt, sich für die Austragung der Olympischen und Paralympischen Spiele 2024, hilfsweise 2028, zu bewerben. Das Konzept sieht dabei nachhaltige Spiele mit einem zentralen Olympiagelände auf dem Kleinen Grasbrook vor.

Die mit der Nutzung der Hafenumflächen auf dem Kleinen Grasbrook erforderlichen Betriebsverlagerungen sollen zum Anlass genommen werden, den Hafen nachhaltig weiter zu entwickeln. Die Olympischen und Paralympischen Spiele können damit einen zusätzlichen Schub für die Modernisierung des Hafens geben und stellen somit eine große Chance dar.

Zwischen der HPA und der HHLA bestehen Mietverträge über Flächen in dem vorbezeichneten Gebiet. Die HHLA bzw. ggf. deren Untermieter haben auf diesen Flächen diverse Gebäude und Anlagen errichtet.

Für den Fall der Ausrichtung der Olympischen und Paralympischen Spiele 2024 werden zwischen der FHH, der HPA und der HHLA die folgenden Absichten vereinbart:

1. Im Falle des Zuschlages für die Olympischen und Paralympischen Spiele 2024 in Hamburg durch das Internationale Olympische Komitee im Herbst 2017 sind der HHLA adäquate Mietflächen zur Verfügung zu stellen, auf denen die bisherigen Unternehmungen ohne Einschränkungen gegenüber dem derzeitigen Zustand fortgeführt werden können. Gegebenenfalls hinzunehmende unwesentliche Einschränkungen sind vorab einvernehmlich festzustellen.
2. Die Verlagerung erfolgt in den Grenzen des Hafennutzungsgebietes bzw. – sofern von der HHLA gewünscht – auch außerhalb des Hafennutzungsgebietes. Dabei wird die nautische Erreichbarkeit entsprechend den betrieblichen Anforderungen sichergestellt.
3. Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt die betrieblich erforderlichen Ersatzinvestitionen an den neuen Standorten sicher und trägt entsprechende Kosten, insbesondere für die Errichtung neuer Gebäude und Anlagen vergleichbar mit dem jetzigen Gebäudebestand. Darüber hinaus trägt die HPA jegliche sonstige im Zusammenhang mit der Verlagerung anfallenden Nachteile auf Seiten der HHLA und deren Untermieter, insbesondere die nachweislich verlagerungsbedingten Kosten.
4. Im Gegenzug erhebt die HHLA keine Ansprüche auf eine Entschädigung aufgrund der Verlagerung. Der HPA stehen keinerlei Ansprüche gegen die HHLA bzgl. der Altflächen zu, insbesondere keine Beseitigungsansprüche bzgl. etwaig aufstehender Gebäude und Anlagen sowie bzgl. etwaiger Bodenverunreinigungen.

5. Die Mietkonditionen für die Verlagerungsfläche entsprechen den Konditionen für die Restlaufzeit der Mietverträge am gegenwärtigen Standort. Danach werden die Mietkonditionen zu den dann geltenden Bedingungen bei der Verlängerung von Mietverträgen verhandelt.

Hamburg, den *5.2.2015*

Für die Hamburg Port Authority



Vertreter (Unterschrift)

Hamburg, den *5.02.2015*

Für die Hamburg Hafen und Logistik AG



Hamburg, den *5.2.15*

Für die Freie und Hansestadt Hamburg



Vertreter (Unterschrift)